

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest  
für die Gemeinde Aumühle**

**Nr. 70/2023**

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" mit den Straßenzügen "Bergstraße", "Große Straße", "Ellerhorst", "Steinstraße", "Bleicherstraße", "Mittelweg", "Gärtnerstraße", "Kurze Straße", "Grasweg", "Billeweg" und "Zum Wiesengrund" - Teilbereich "Bergstraße" und "Große Straße"**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat am 26.03.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Billenkamp“ mit den Straßenzügen "Bergstraße", "Große Straße", "Ellerhorst", "Steinstraße", "Bleicherstraße", "Mittelweg", "Gärtnerstraße", "Kurze Straße", "Grasweg", "Billeweg" und "Zum Wiesengrund" - Teilbereich "Bergstraße" und "Große Straße", gefasst. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat am 02.09.2020 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" mit den Straßenzügen "Bergstraße", "Große Straße", "Ellerhorst", "Steinstraße", "Bleicherstraße", "Mittelweg", "Gärtnerstraße", "Kurze Straße", "Grasweg", "Billeweg" und "Zum Wiesengrund" - Teilbereich "Bergstraße" und "Große Straße", gefasst.

Zur Sicherung der Planung hat aufgrund der §§ 14 bis 17 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVObI. S. 170, ber. S. 249), die Gemeindevertretung Aumühle in ihrer Sitzung am 07.09.2023 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 "Billenkamp" mit den Straßenzügen "Bergstraße", "Große Straße", "Ellerhorst", "Steinstraße", "Bleicherstraße", "Mittelweg", "Gärtnerstraße", "Kurze Straße", "Grasweg", "Billeweg" und "Zum Wiesengrund" - Teilbereich "Bergstraße" und "Große Straße" beschlossen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 1**

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Aumühle über die Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Billenkamp" mit den Straßenzügen "Bergstraße", "Große Straße", "Ellerhorst", "Steinstraße", "Bleicherstraße", "Mittelweg", "Gärtnerstraße", "Kurze Straße", "Grasweg", "Billeweg" und "Zum Wiesengrund" - Teilbereich "Bergstraße" und "Große Straße" um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.09.2024.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

### § 3

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Aumühle, den 08.09.2023

gez. Suhk  
Bürgermeister

Die Satzung ist im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter der Adresse [www.aumuehle](http://www.aumuehle) eingestellt.

Dassendorf, den 11.09.2023.

Amt Hohe Elbgeest  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
M. Haralambous  
Bauamtsleiter

#### **Veröffentlichungsvermerk**

Ausgehängt am: 11.09.2023 .....  
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 19.09.2023

Abgenommen am: .....  
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 11.09.2023

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest [www.amt-hohe-elbgeest.de](http://www.amt-hohe-elbgeest.de) wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Aumühle über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.+